#### KLEINE ANFRAGE VON STEFAN GISLER

# BETREFFEND FRISTSETZUNG IN VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN DES BUNDES

## ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

#### VOM 7. SEPTEMBER 2004

#### A. ANFRAGE

Am 9. August 2004 reichte Kantonsrat Stefan Gisler, Zug, dem Regierungsrat folgende Kleine Anfrage ein:

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die Kantonsregierungen im Juli 2004 eingeladen, zu verschiedenen Gesetzesänderungen im Asylgesetz "informell Stellung zu nehmen". Die Frist für dieses Vernehmlassungsverfahren betrug nicht mal einen Monat, und dies trotz weitreichender Folgen der vorgeschlagenen Änderungen für die betroffenen Menschen, für den Rechtsstaat sowie für die Kantone selbst.

1. Wie beurteilt die Zuger Regierung generell die Fristsetzungen durch den Bundesrat bei Vernehmlassungen und hat es bereits früher bei gewichtigen Geschäften so kurze Fristen gegeben?

Die Fristansetzung bei Vernehmlassungen ist in der Regel ausreichend. Allerdings kam es im Zusammenhang mit der Zusatzvorlage zum Steuerpaket betreffend Ausgleich der kalten Progression lediglich zu einer konferentiellen Stellungnahme im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), innert Wochenfrist.

2. Wie hat die Zuger Regierung konkret gegenüber dem Justiz- und Polizeidepartement auf die unangemessen kurze Frist reagiert?

Der Zuger Regierungsrat hat bereits am 6. Juli 2004 (an seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien) dem Bund mitgeteilt, dass er die Vorlage, die er am 2. Juli 2004 erhalten hat, gar nicht behandeln kann, da seine nächste Sitzung erst am 10. August 2004 stattfinden werde.

Bei den Vorschlägen zur Teilrevision des Asylgesetzes stellen sich zahlreiche grundlegende Fragen, insbesondere Fragen der Rechtsstaatlichkeit sowie der Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen, und nicht zuletzt auch finanzpolitische Fragen. Es handelt sich also um eine sensible und anspruchsvolle Thematik, deren Behandlung einer sachlichen, gründlichen und sorgfältigen Prüfung und Gewichtung durch den Regierungsrat bedarf. Deshalb lehnte der Regierungsrat auch den Vorschlag des Bundesamtes für Flüchtlinge ab, diese Fragen direkt durch die zuständigen Fachleute beantworten zu lassen.

Eine derart wichtige Vorlage wie die (Teil-)Revision des Asylgesetzes darf nicht in einem Schnellverfahren durchgezogen werden. Es geht nicht an, eine Vernehmlassung zu einem so weitgehenden Gesetzesrevisionsvorhaben kurzerhand in eine Einladung für "eine informelle Stellungnahme" umzubenennen. Materiell handelt es sich um eine Vernehmlassung, und für diese gilt gemäss der entsprechenden Verordnung des Bundes eine Frist von grundsätzlich drei Monaten.

3. Was schlägt die Zuger Regierung vor, damit sie durch den Bundesrat nicht mehr zu solchen "Hüst-und-Hott"-Vernehmlassungen gedrängt wird?

Der Regierungsrat hat die vorstehenden staatspolitischen Überlegungen in seiner Vernehmlassung vom 17. August 2004, die sich auch inhaltlich mit der Teilrevision auseinandersetzt, dem Bund und auch der staatspolitischen Kommission des Ständerates direkt zugestellt. Er erwartet, dass diese bei weiteren Vernehmlassungsverfahren berücksichtigt werden.

### Regierungsratsbeschluss vom 7. September 2004

Die Bearbeitungskosten für die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beliefen sich auf insgesamt Fr. 680.--.